

Sitzungsvorlage

Nr.: 2023/725

Anfrage**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 29.08.2023: Trockentoiletten**Ausschuss Naturschutz, Land-, Forst- und
Wasserwirtschaft und Veterinärwesen

05.09.2023

TOP 10.7.

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen siehe Anlage**Stellungnahme der Verwaltung:**

1. Die in Trockentoiletten gesammelten Fäkalien sind Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Die Anwendung der Regelungen des KrWG führt dazu, dass auch das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten ist. Die Verwertung von Abfällen (der gesammelten Fäkalien) hat nach § 7 Abs. 3 Satz 1 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt nach Satz 2 ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht.

Menschliche Fäkalien fallen nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 7 KrWG nicht unter „Bioabfälle“. Sie werden demzufolge auch nicht von der Bioabfall-Definition und Auflistung zulässiger Bioabfälle des § 2 Nummer 1 i.V.m. Anhang 1 Nummer 1 Bioabfallverordnung umfasst. Ebenso wenig fallen menschliche Fäkalien unter den Anwendungsbereich der Klärschlammverordnung. Diese Rechtsvorschriften bieten daher keine Grundlage für die Zulässigkeit einer Verwertung.

Die Verwertung von in Trockentoiletten gesammelten menschlichen Fäkalien zu Dünger ist auch nach Düngerecht nicht zulässig. Menschliche Fäkalien sind nach den düngerechtlichen Vorschriften nicht als Ausgangsstoff für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel zugelassen und unterliegen daher einem Anwendungsverbot. Nur die in der geltenden Fassung der Düngemittelverordnung als zulässig gelisteten Ausgangsmaterialien dürfen überhaupt verwendet werden; für nicht gelistete Stoffe gilt ein Anwendungsverbot – auch auf eigenen Flächen –, hiervon erfasst sind menschliche Fäkalien als Ausgangsstoffe und auch der daraus entstehende (Kompost-)Dünger (vgl. § 3 Abs. 1 Düngegesetz). Dasselbe gilt für menschlichen Urin, der als Ausgangsstoff für die Düngemittelherstellung genutzt werden soll.

Aus all diesem folgt, dass die Verwertung der in Trockentoiletten gesammelten menschlichen Fäkalien nicht im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen abfall- und düngemittelrechtlichen steht und somit nicht ordnungsgemäß im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 KrWG wäre, da sie öffentlichem Recht widerspricht.

Schadlos ist eine Verwertung von Abfällen, wenn gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 KrWG nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Bei der Verwertung von in Trockentoiletten gesammelten menschlichen Fäkalien bestehen hinsichtlich der verlangten Schadlosigkeit erhebliche Zweifel.

Schon bei der Sammlung der menschlichen Fäkalien sind seuchenhygienische Aspekte im Hinblick auf menschliche Krankheitserreger/Humanpathogene speziell für Trockentoiletten zu beachten, da bei diesen Toiletten keine unmittelbare Entfernung des Toiletteninhalts beispielsweise durch Spülung erfolgt. Zwar können diese Fäkalien grundsätzlich eine Kompostierung durchlaufen. Jedoch ist ein solcher Kompost bislang nicht für eine Verwertung auf Böden geeignet. Die seuchenhygienische Unbedenklichkeit des aus dem Festanteil menschlicher Fäkalien hergestellten Komposts kann zumindest mit den praxisüblichen Kompostierungsverfahren bisher nicht gewährleistet werden.

Das Forschungsprojekt zirkulier.bar beschäftigt sich nach eigenen Angaben damit, wie genau aus

menschlichen Hinterlassenschaften aus Trockentoiletten gesundheitlich unbedenkliche, nährstoffreiche und schadstoffarme Recyclingdünger werden. Das Forschungsprojekt ist noch nicht abgeschlossen, verwertbare Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Daher muss zur Zeit noch festgehalten werden, dass abfallrechtliche, düngerechtliche und seuchenhygienische Vorschriften den Einsatz von Trockentoiletten im öffentlichen Raum / in öffentlichen Einrichtungen nicht zulassen.

2. In Anbetracht der rechtlichen Rahmenbedingungen sieht die Verwaltung derzeit keine Möglichkeiten.

3. Wie in der Antwort zu 1. dargestellt, ist die Verwertung der gesammelten Fäkalien als Humusdünger bislang rechtlich nicht zulässig.

Das Forschungsprojekt zirkulier.bar führt in seiner „Einladung zur Beobachtung des Projekts REGION.innovativ – zirkulier.bar“ aus: „Die anschließende Aufbereitung und Wertschöpfung der gewonnenen Ressourcen ist rechtlich [...] noch nicht abgedeckt. [...] Das Projekt zirkulier.bar entwickelt und erprobt [...] eine Forschungsanlage für die Verwertung von Inhalten aus Trockentoiletten. [...] Ergebnis des dreijährigen Forschungsvorhabens soll ein rechtlich und gesellschaftlich anerkanntes sowie technisch und organisatorisch skalierbares Kreislaufwirtschaftssystem sein, welches als Blaupause für die Übertragung in andere Regionen dienen kann.“

Solange die dargestellten und vom Forschungsprojekt angedeuteten rechtlichen Hürden nicht beseitigt sind, können die Trockentoiletten der Firma Finizio mit dem dazugehörigen Entsorgungskonzept durch die Kreisverwaltung leider nicht als Variante akzeptiert werden.

gez. D. Schulz